

Anhang II. 4

„Austausch von bodenschutzrelevanten Daten“

zur Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern
über den Datenaustausch im Umweltbereich

Vorbemerkung

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Datenaustausch im Umweltbereich (VV Datenaustausch) wurde von der 42. Umweltministerkonferenz im Mai 1994 beschlossen. Entsprechend § 2 Abs. 1 der VV Datenaustausch handelt es sich um Daten zu den Themen, die im Anhang I aufgeführt sind und die durch die Länder nicht zusätzlich erhoben werden müssen. Wie in § 6 der VV Datenaustausch ausgeführt tragen Bund und Länder jeweils die ihnen entstehenden Kosten.

Daraus resultiert die Notwendigkeit in einem Anhang II.4, den Themenbereich „Boden“ zu konkretisieren, der im Anhang I wie folgt benannt ist:

06 Boden

06.01 Geowissenschaftliche Grunddaten

06.02 Daten über anthropogene Einwirkungen auf den Boden

Bodenschutzrelevante Daten anderer Themenbereiche werden nur insoweit angesprochen, wie deren Austausch in der für den Bodenschutz notwendigen Qualität nicht in anderen Anhängen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Datenaustausch im Umweltbereich geregelt ist.

Darüber hinaus ist nach § 19 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) die Datenübermittlung zwischen Bund und Ländern zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben des BBodSchG zu regeln.

Hierzu wurde im Bundesratsverfahren zur Verabschiedung des BBodSchG festgestellt, daß die Verwaltungsvereinbarung über den Datenaustausch im Umweltbereich das Instrument für die Umsetzung des § 19 BBodSchG sein kann und „lediglich eine Vereinbarung über bodenschutzrelevante Daten als Anhang zur Verwaltungsvereinbarung über den Datenaustausch im Umweltbereich zu schließen wäre.“ Im Protokoll zum Bundesratsverfahren wird weiter wie folgt präzisiert: „Aus der Sicht der Länder ist es zweckmäßig, daß der Bund die im Rahmen eines

Verwaltungsabkommens zur Verfügung gestellten Daten auswertet, systematisch aufbereitet und vorhält. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Arbeiten zur Ausfüllung der Ermächtigungen des Gesetzes und betrifft Daten über den Bodenzustand und seine Entwicklung sowie die Belastung der Böden mit umweltgefährdenden Stoffen in Verbindung mit den jeweiligen Nutzungen, soweit derartige Informationen bei den Ländern verfügbar sind.“ (s. BR-Drucks. 702/96).

Der Anhang II.4 „Austausch von bodenschutzrelevanten Daten“ wurde durch eine Redaktionsgruppe aus Mitgliedern der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO, AK 2 Bodeninformationssysteme) und dem Bund/Länder-Ausschuß Bodenforschung (BLABO, BIS-Steuerungsgruppe) erstellt.

1. Zweck der Datenübermittlung

Der Datenaustausch zum Themenbereich Boden ist erforderlich, um räumlich differenzierte Kenntnisse über Beschaffenheit und Eigenschaften des Bodens, Einwirkungen auf den Boden sowie über das Ausmaß schädlicher Bodenveränderungen zu gewinnen und auszutauschen.

Mit Bezug zum BBodSchG dient der Datenaustausch im wesentlichen den folgenden Aufgaben:

- Ableitung und Fortschreibung von Boden-Vorsorgewerten zur Konkretisierung der Pflichten nach § 7 und gemäß Ermächtigung nach § 8 (2) Nr. 1 BBodSchG.
- Ableitung und Fortschreibung von Prüf- und Maßnahmenwerten zur Konkretisierung der Pflichten nach § 4 BBodSchG einschließlich ihrer Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Hintergrundgehalte der Böden.
- Festlegung von geogenen und siedlungsbedingten Hintergrundgehalten in Böden, soweit diese zur Festlegung der Werte nach § 8 (2) Nr. 1 BBodSchG benötigt werden.
- Überprüfung und Fortschreibung der aufgrund § 8 (2) Nr.2 BBodSchG festgelegten zulässigen Zusatzbelastungen hinsichtlich real gemessener Eintragswerte und auf Kriterien der Zulässigkeit bezüglich Änderungen des Stoffvorrates und der bodenchemischer Faktoren im Boden.

Über den Vollzug des BBodSchG hinaus dient die Datenübermittlung auch den nachfolgend aufgeführten Aufgaben aus dem Bereich Umweltdokumentation und Umweltberichterstattung:

- Bundesweite Darstellung des Bodenzustandes
- Schaffung der Grundlagen für Trendaussagen
- Erfolgskontrolle von Maßnahmen im Umweltschutz
- Harmonisierung der Datenerhebung zur länderübergreifenden Vergleichbarkeit der Daten sowie Erarbeitung und Validierung von Auswertungsmethoden

- Umweltdokumentation und Aufklärung der Öffentlichkeit in Umweltfragen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Umweltbundesamtes sowie zur Umweltberichterstattung (z.B. im Rahmen von Daten zur Umwelt)
- Erstellung von Berichten und Mitteilungen des Bundes an internationale Organisationen (z.B. EU, EUA, OECD), soweit diese nicht von den Ländern direkt übermittelt werden
- Erstellung von Übersichten im Rahmen der Berichterstattung zu internationalen Übereinkommen (z.B. Bodenschutzprotokoll zur Alpenkonvention)

Dem Prinzip der Gegenseitigkeit entsprechend stehen die beim Bund verfügbaren Daten den jeweiligen Ländern zur Bearbeitung bodenschutzrelevanter Fragen zur Verfügung.

2. Zuständigkeiten

Das Bundesumweltministerium (BMU) und die für den Bodenschutz zuständigen Obersten Landesbehörden der Länder regeln für ihren Zuständigkeitsbereich die Datenübermittlung, -verarbeitung und -bereitstellung.

Für den Bund übernehmen das Umweltbundesamt (UBA) und die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) die Koordinierung. Die geowissenschaftlichen Daten werden durch die BGR im Fachinformationssystem Bodenkunde (FISBo-BGR) bearbeitet, die Daten zur Bodenbelastung sowie zur anthropogenen Einwirkungen auf den Boden durch das UBA im Fachinformationssystem Bodenschutz (FISBo-UBA).

Die Länder regeln die Zuständigkeiten für ihren Bereich. Sie teilen UBA und BGR die für den Datenaustausch im Sinne des Anhangs II. 4 zuständigen Ansprechpartner mit.

3. Inhalte der Datenübermittlung

Es werden nur Daten ausgetauscht, die nicht zusätzlich erhoben werden müssen. Die Konkretisierung der Inhalte erfolgt in Annexen zum Anhang II.4. Die Annexe sind wie folgt aufgebaut:

1. zuständige Bundesbehörde
2. Beschreibung der betroffenen Datengrundlagen
3. Zweck der Datenlieferung
4. Parameterlisten

Für die folgenden Daten wurden Annexe formuliert:

- Annex 1: Begleitdokumentation
- Annex 2: Geowissenschaftliche Grunddaten
- Annex 3: Daten von Bodendauerbeobachtungsflächen

Annex 4: Hintergrundwerte

Die Entwürfe zu weiteren Annexen sind von den zuständigen Arbeitskreisen von LABO und BLABO zu erarbeiten und der LABO vorzulegen. Die LABO behandelt die Annexe wie Anhänge gemäß VwV Datenaustausch und wird sie nach Abstimmung mit den anderen Bund/Länder- und Länder-Arbeitsgemeinschaften dem BLAK UIS zuleiten, der sie der ACK zur Zustimmung vorlegt.

4. Datenaustausch, -zugriff und -abgabe

Der Datenaustausch erfolgt grundsätzlich in digitaler Form. In einer mitzuliefernden Begleitdokumentation (siehe Annex 1) sind die Daten durch Metainformationen zu beschreiben.

Die Lieferung der Daten erfolgt anlaßbezogen. Die Datenübermittlung findet statt, sobald die Daten in der Qualität gesichert sind und in geeigneter Form vorliegen.

Übergabeformate und andere Hilfen, die die Datenübermittlung vereinfachen, werden von BGR und UBA mit den Ländern vereinbart. Der Grad der Datenaggregation wird im Rahmen von LABO und BLABO in den dafür eingerichteten Gremien abgestimmt.

Die Validierung, Bewertung und Auswertung der Daten (einschließlich der Schlußfolgerungen) für landesbezogene Fragestellungen erfolgt wie bisher durch die Länder. Bundesweite Darstellungen werden durch die zuständigen Bundesinstitutionen UBA und BGR durchgeführt. Der Maßstab für länderübergreifende bzw. bundesweite Kartendarstellungen ist 1:200.000 und kleiner. Die insoweit vom Bund ausgewerteten Daten werden den Ländern zur Verfügung gestellt.

Eine Weitergabe von Daten an Dritte über den Zweck dieser Verwaltungsvereinbarung hinaus ist nur zulässig, wenn von den jeweiligen Datenlieferanten die entsprechende Genehmigung erteilt wurde.

5. Datenschutz

Die beteiligten Behörden übernehmen mit der Übernahme von Daten die Verantwortung des Datenschutzes und der Datensicherheit. Die Übertragung von Daten hat so zu erfolgen, daß Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet sind.

Es gelten das Bundesdatenschutzgesetz und das Datenschutzgesetz des jeweils betroffenen Landes.